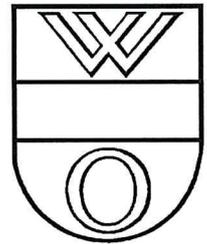


Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 9/2019
vom 05.11.2019



Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Vertrieb:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar.

Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung).

Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege
2.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung
über die Vernachlässigung der Grabpflege

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei den nachfolgend aufgeführten Grabstellen die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
184	2-stelliges Wahlgrab
504	2-stelliges Wahlgrab
570	2-stelliges Wahlgrab
761	6-stelliges Wahlgrab
945	3-stelliges Wahlgrab
1108	3-stelliges Wahlgrab
1188	2-stelliges Wahlgrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 04.11.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von diversen Grabstätten bekannt gegeben.

Die Reihengrabstätten R 1405 bis R 1415 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 01.02.2020 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 04.11.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung "Einebnung von Reihengräbern" auf dem städtischen Friedhof